

- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
AG Dinslaken, Urteil vom 27.03.2017, AZ: 33 C 194/16

Hintergrund

Der Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 23,80 € aufgrund eines Verkehrsunfalls gemäß durch die Klägerin vorgelegter Reparaturrechnung.

Der Klage wurde stattgegeben.

Aussage

Die Beklagte muss die Reparaturkosten gemäß der vorgelegten Reparaturrechnung vollständig begleichen, da es sich um erforderliche Kosten im Sinne des § 249 BGB handelt.

Das AG Dinslaken führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass als erforderlich diejenigen Aufwendungen anzusehen sind, die ein verständiger und wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten machen würde. Im Rahmen der Schadenminderungspflicht ist der Geschädigte gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren den wirtschaftlicheren Weg der Schadenbehebung zu wählen. Er muss jedoch nicht zugunsten des Schädigers sparen oder sich in jedem Fall so verhalten, als ob er den Schaden selbst zu tragen hätte. Dabei würde er nämlich nicht selten Verzicht üben oder Anstrengungen machen, die sich im Verhältnis zum Schädiger als überobligationsmäßig darstellen und daher nicht vom Geschädigten verlangt werden können.

Grundsätzlich soll dem Geschädigten bei voller Haftung auch ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen. Es ist eine subjektbezogene Schadenbetrachtung anzustellen, d.h. Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten – insbesondere seine individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten – sowie auf die möglicherweise für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen.

Anhaltspunkte dafür, dass der Geschädigte Einfluss auf die Höhe der einzelnen Rechnungspositionen hatte bzw. eine etwaige Überhöhung hätte erkennen können, lagen vorliegend nicht vor.

Praxis

Auch das AG Dinslaken schließt sich der bereits vorliegenden Rechtsprechung an, dass tatsächlich angefallene und erforderliche Reparaturkosten grundsätzlich vom Schädiger zu erstatten sind (vgl. auch AG Bad Oeynhausen, Urteil vom 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen-Steele, Urteil vom 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil vom 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil vom 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13;).

Das Grundanliegen des § 249 Abs. 2 S. 1 BGB besteht darin, dass dem Geschädigten bei voller Haftung des Schädigers ein möglichst vollständiger Schadenausgleich zukommen soll.

- **Zur Erstattungsfähigkeit von Verbringungskosten, einer Probefahrt und der Kosten für die Fehlerspeicherauslesung**

AG Überlingen, Urteil vom 03.02.2017, AZ: 1 C 215/16

Hintergrund

Die Parteien streiten über die Erstattung restlicher Reparaturkosten in Höhe von 62,12 €.

Die Beklagte hielt Verbringungskosten über 80,00 €, die Kosten einer Probefahrt sowie die Kosten des Auslesens des Fehlerspeichers nach Reparatur für nicht erstattungsfähig.

Aussage

Das Gericht gab der Klage statt und führt in seinen Entscheidungsgründen aus, dass der vom Schädiger zu ersetzende Schaden sich maßgeblich nach den tatsächlich angefallenen Reparaturkosten richtet, wenn der Geschädigte seine Obliegenheit zur Schadenminderungspflicht berücksichtigt hat.

Im vorliegenden Fall hat der selbst nicht sachverständige Kläger seine Obliegenheiten erfüllt, indem er für die Begutachtung des beschädigten Fahrzeugs einen Sachverständigen beauftragt hat, dessen Fachkunde er vertrauen durfte. Auf der Basis der Feststellungen des Sachverständigen hat er sodann die Reparatur seines Fahrzeugs bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben.

Auch die Ausführung der Reparatur erfolgte im vorgegebenen Rahmen.

Daher war dem Kläger der Schaden vollumfänglich zu ersetzen, der ihm durch den Streitgegenständlichen Vorfall entstanden war.

Praxis

Das AG Überlingen vertritt die Auffassung, dass der Geschädigte auf die Erforderlichkeit der im Gutachten ermittelten Reparaturkostenpositionen grundsätzlich vertrauen und eine entsprechende Reparatur in Auftrag geben darf (vgl. auch AG Bochum, Urteil vom 08.03.2017, AZ: 47 C 384/16; AG Essen, Urteil vom 13.09.2016, AZ: 131 C 265/16; AG Bad Oeynhausen, Urteil v. 02.12.2016, AZ: 24 C 514/16; AG Essen-Steele, Urteil v. 17.08.2016, AZ: 17 C 286/15; AG Essen, Urteil v. 02.01.2016, AZ: 135 C 121/15; AG Fürstenwalde/Spree, Urteil v. 09.07.2014, AZ: 26 C 299/13; AG Salzgitter, Urteil v. 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15; AG Berlin-Mitte, Urteil v. 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15). Da der Schädiger das Prognoserisiko trägt, erstreckt sich die Ersatzpflicht des Schädigers folgerichtig dann auch auf etwaige Mehrkosten, die ohne Schuld des Geschädigten im Rahmen der Reparatur entstehen.

- **Sachverständigenkosten und Bagatellschadensgrenze**

AG Weißenburg i. Bay., Verfügung vom 12.07.2017, AZ: 2 C 197/17

Hintergrund

Nach einem Verkehrsunfall vom 22.07.2016 beauftragte der Kläger ein unabhängiges Sachverständigenbüro mit der Ermittlung seines Fahrzeugschadens. Der Sachverständige ermittelte voraussichtliche Reparaturkosten in Höhe von 865,46 € netto sowie eine merkantile Wertminderung in Höhe von 50,00 €. Für das Gutachten berechnete der Sachverständige 333,20 € brutto.

Die Kfz-Haftpflichtversicherung des Unfallgegners anerkannte ihre Eintrittspflichtigkeit dem Grunde nach, lehnte allerdings die Zahlung der Sachverständigenkosten ab. Sie behauptete, hier hätte ein Kostenvoranschlag genügt. Die Beauftragung eines Sachverständigen wäre nicht erforderlich gewesen. Der Geschädigte habe hierbei gegen Schadenminderungspflichten verstoßen.

Nach Klageerhebung durch den Geschädigten gab das Gericht mittels Verfügung vom 12.07.2017 einen deutlichen Hinweis an die verklagte unfallgegnerische Haftpflichtversicherung.

Aussage

Wörtlich stellte das AG Weißenburg i. Bay. fest:

„Das Gericht hat derzeit Zweifel, ob wirklich von einem offensichtlichen Bagatellschaden ausgegangen werden kann. Gerichtsbekannt ziehen Versicherer auch die Feststellungen eines Privatgutachtens häufig in Zweifel. Teilweise werden diese Kosten zu über 50 % nicht anerkannt. Wird der Geschädigte nun auf einen Kostenvoranschlag verwiesen, ist fraglich, inwiefern Versicherer diesen Kostenvoranschlag inhaltlich akzeptieren, wenn selbst Privatgutachten regelmäßig nicht akzeptiert werden. Es muss sich dabei folglich um eine absolute Ausnahme handeln, etwa wenn offensichtlich nur kleinere Kratzer im Lack vorhanden sind.

Bei einem Betrag von annähernd 1.000,00 € kann nach derzeitiger Auffassung des Gerichts nicht pauschal von einer derartigen Ausnahme ausgegangen werden “

Praxis

Derzeit ist häufiger zu beobachten, dass die Versicherer die Zahlung von Sachverständigenkosten vollständig verweigern, weil der Geschädigte durch die Beauftragung eines Sachverständigen angeblich gegen Schadenminderungspflichten verstoßen habe. Dies erfolgt selbst in Fällen, bei welchen das Gutachten einen voraussichtlichen Fahrzeugschaden ermittelt, welcher deutlich über der sogenannten Bagatellschadensgrenze liegt.

In seiner Entscheidung vom 30.11.2004 (AZ: VI ZR 365/03) stellte der BGH fest, dass ab ca. 715,00 € Schaden grundsätzlich kein Bagatellschaden mehr gegeben sei. Mit dieser Entscheidung bestätigte der BGH das Recht des Geschädigten, ab einer derartigen Schadenhöhe ein Sachverständigengutachten zu beauftragen.

Die Versicherer ziehen derzeit dieses grundlegende Recht des Geschädigten immer öfter in Zweifel. Diesbezüglich lässt der Hinweis des AG Weißenburg i. Bay. an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Wird die Bagatellschadensgrenze überschritten, so ist der Geschädigte grundsätzlich zur Beauftragung eines Gutachtens berechtigt.

Als weiteres Argument führt das AG Weißenburg i. Bay. die Kürzungsstrategien der Versicherer an. Ohne ein Privatgutachten hat der Geschädigte kaum Chancen, sich gegen derartige Kürzungen zu wehren. Nur im absoluten Ausnahmefall muss sich der Geschädigte darauf verweisen lassen, sich mit einer bloße Kalkulation zufrieden zu geben – z. B. dann, wenn nur kleinere Kratzer im Lack vorhanden sind.